



Jugendordnung

**Sportjugend im
Sportclub Halen 58 e. V.**

Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
A. Wesen der Sportjugend	3
§ 1 – Name und rechtliche Stellung	3
§ 2 – Grundsätze	4
§ 3 – Mitgliedschaft	4
§ 4 – Aufgaben	5
B. Organe der Sportjugend	6
§ 5 – Organe	6
§ 6 – Ordentliche Jugendversammlung	6
§ 7 – Zuständigkeit der Jugendversammlung	8
§ 8 – Außerordentliche Jugendversammlung	8
§ 9 – Jugendvorstand	9
§ 10 – Jugendteam („J-Team“)	11
C. Sonstige Bestimmungen	12
§ 11 – Spiel- und Wettkampfordnung	12
D. Schlussbestimmungen	12
§ 12 – Änderungen der Jugendordnung	12

Präambel

- (1) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung – dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Bewegung, Spiel und Sport an erster Stelle. Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträger(inne)n in überwiegendem Umfang Personen beteiligt werden, die nicht älter als 27 Jahre sind.
- (2) Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Sportclubs Halen 58 e. V.
- (3) Die Paragraphen der Satzung können durch die Jugendordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.
- (4) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und geändert.

A. Wesen der Sportjugend

§ 1 – Name und rechtliche Stellung

- (1) Die Sportjugend führt den Namen

Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V.

(kurz: Sportjugend Halen) und gibt sich gemäß § 21 der Satzung nachstehende Jugendordnung.

- (2) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. ist die Jugendorganisation im Sportclub Halen 58 e. V. Sie ist als Untergliederung der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- (3) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Sportclubs Halen 58 e. V. selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Sportclubs Halen 58 e. V. unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins zuständig.
- (4) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. ist steuerrechtlich unselbstständig.
- (5) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. ist eine Untergliederung des Sportclubs Halen 58 e. V. und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Sportclubs Halen 58 e. V.

§ 2 – Grundsätze

- (1) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen, sozialen sowie rechtsstaatlichen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung und Herkunft ein.
- (3) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport, für die Erziehung zu Fairplay und Respekt sowie die Vermittlung von Werten im Sport ein.
- (4) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbal, körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (5) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. ist Mitglied
 1. der Sportjugend im Gemeindegemeinschaftssportverband Lotte e. V.,
 2. des Gemeindejugendrings Lotte e. V.,
 3. der Sportjugend im Kreissportbund Steinfurt e. V.,
 4. der Jugendorganisationen in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und
 5. im Deutschen Jugendherbergswerk e. V.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. sind alle Kinder, Jugendlichen und junge Menschen bis 27 Jahre sowie die gewählten bzw. berufenen Mitglieder und Mitarbeiter/-innen aus dem Kinder- und Jugendbereich des Vereins.

§ 4 – Aufgaben

- (1) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen des Zwecks des Vereins und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Aufgaben der Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates insbesondere:
 1. Förderung und Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport als Teil der Kinder- und Jugendarbeit,
 2. Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und zur umfassenden Persönlichkeitsentwicklung, zur Gesunderhaltung, zur Steigerung der Bildung und Lebensfreude,
 3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 4. Entwicklung und Erschließung neuer Formen von Bewegung, Spiel und Sport, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung sowie ein Unterbreiten von Angeboten in vielfältigen Sinnrichtungen,
 5. Durchführung und Förderung von Aktivitäten der außersportlichen, kulturellen und politischen Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein,
 6. Anregung zum gesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagement (Partizipation) sowie Gewinnung und Entwicklung von jungen Menschen als Mitarbeiter/-innen für die Kinder- und Jugendarbeit,
 7. Förderung der Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung,
 8. Unterstützung der Interessen von jungen Menschen innerhalb des gemeinwohlorientierten Sports und in Staat und Gesellschaft,
 9. Förderung von Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
 10. Unterstützung der Persönlichkeitsbildung und -entwicklung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration,
 11. Förderung und Pflege eines Jugendteams („J-Team“),
 12. Aufbau und Pflege kind- und jugendgemäßer Organisationsformen,
 13. Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness, interkultureller Kompetenzen und Verantwortungsübernahme,

14. Kooperation mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, anderen Vereinen und Jugendorganisationen, Betreuungs-, Bildungseinrichtungen und Wohlfahrtsverbänden, Kommunalpolitik und -verwaltung als Lobbyarbeit für die Interessen von Kindern und Jugendlichen,
15. Förderung und Pflege der internationalen Verständigung.

B. Organe der Sportjugend

§ 5 – Organe

Organe der Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. sind:

1. die Jugendversammlung,
2. der Jugendvorstand,
3. das Jugendteam („J-Team“).

§ 6 – Ordentliche Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlungen sind das höchste Organ der Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter(inne)n.
- (2) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, möglichst im ersten Halbjahr.
- (3) Die Jugendversammlung kann entweder real als Präsenz-Jugendversammlung oder virtuell als Online-Jugendversammlung per Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Zur Präsenz-Jugendversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Jugendversammlung an einem gemeinsamen Versammlungsort. Die Online-Jugendversammlung erfolgt von allen Teilnehmenden durch Einwahl in einen Chatroom oder eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Online-Jugendversammlung ist gegenüber einer Präsenz-Jugendversammlung nachrangig. Eine Kombination von Präsenz- und Online-Jugendversammlung (Hybrid-Jugendversammlung) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenz-Jugendversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
- (4) Der Jugendvorstand entscheidet über das Abhalten einer Online-Jugendversammlung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Online-Jugendversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Jugendvorstand per Beschluss fest. Die sonstigen Bedingungen der Online-Jugendversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Jugendversammlung. Eine Online-Jugendversammlung über die Auflösung oder Fusion des Vereins ist nicht zulässig.

- (5) Der Link zur genutzten digitalen Onlineplattform und das dazugehörige Passwort (Zugangsdaten) sind jeweils nur für eine Online-Jugendversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten die Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten die Zugangsdaten per Post. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten unmittelbar, spätestens eine Stunde vor Beginn der Online-Jugendversammlung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Beginn der Online-Jugendversammlung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Online-Jugendversammlung sind die Mitglieder verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten, und ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
- (6) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereichs der Sportjugend zuzurechnen.
- (7) Die Jugendversammlung wird vom Jugendvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (Brief, E-Mail, Fax) und auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung per Schreiben gilt als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit Möglichkeiten zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Jugendversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Jugendvorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Jugendvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder durch vergleichbare sichere elektronische Abstimmungs- und Wahlformen über die genutzte digitale Onlineplattform. Wenn der Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Jugendversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (11) Die Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 10. Lebensjahres in der Jugendversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

- (13) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat/-in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein/-e Kandidat/-in im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat(inn)en mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der/die Kandidat/-in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat(inn)en das Amt angenommen haben.
- (14) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und Nichtmitglieder können an den Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (15) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Jugendversammlung unter Angabe des Namens in Textform (Brief, E-Mail, Fax) Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei dem/der Vorsitzenden einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Jugendversammlung zu veröffentlichen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Jugendversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 7 – Zuständigkeit der Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlungen sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands,
2. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands,
3. Wahl des Jugendvorstands,
4. Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Jugendordnung,
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 8 – Außerordentliche Jugendversammlung

- (1) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn
 1. das Interesse der Sportjugend es erfordert,
 2. ein gefasster Beschluss des Jugendvorstands vorliegt,
 3. ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Sportjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.
- (2) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Jugendversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- (3) Für die außerordentliche Jugendversammlung gilt § 6 entsprechend.

§ 9 – Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand muss mindestens bestehen aus:
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Jugendkassenwart/-in.
- (2) Weiterhin können in den Jugendvorstand gewählt werden:
 1. der/die 1. Beisitzer/-in,
 2. der/die 2. Beisitzer/-in,
 3. der/die 3. Beisitzer/-in,
 4. der/die 4. Beisitzer/-in,
 5. der/die 5. Beisitzer/-in,
 6. der/die 6. Beisitzer/-in,
 7. der/die 7. Beisitzer/-in,
 8. der/die 8. Beisitzer/-in,
 9. der/die 9. Beisitzer/-in,
 10. der/die 10. Beisitzer/-in.
- (3) Der/Die Freiwilligendienst-Leistende (Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst) ist Mitglied des Jugendvorstands.
- (4) In den Jugendvorstand können gegebenenfalls weitere Mitglieder berufen werden.
- (5) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Zusammensetzung des Jugendvorstands soll gewährleisten, dass das Verhältnis von männlichen und weiblichen Mitgliedern möglichst ausgeglichen ist und dass die Mitglieder des Jugendvorstands zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Jugendkassenwart/-in müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.
- (7) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstands sind Mitglieder des Gesamtvorstands. Der/Die Vorsitzende des Jugendvorstands soll darüber hinaus der/die Beauftragte für Kinder, Kindertagesstätten und Ganztage des Vereins sein.
- (8) Es können bis zu sieben Beisitzer/-innen in den Jugendvorstand gewählt werden, die jünger als 18 Jahre sein dürfen. Ihnen können spezifische Aufgabenfelder übertragen werden.
- (9) Die Bestellung der Mitglieder des Jugendvorstands erfolgt durch Wahl auf der Jugendversammlung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Wahl der Beisitzer/-innen kann in einem Wahlgang erfolgen. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Jugendvorstands ist zulässig.

- (10) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er ist nicht berechtigt, die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.
- (11) Jedes Mitglied des Jugendvorstands bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Mitglied des Jugendvorstands gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Jugendversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Jugendvorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/-n Nachfolger/-in kommissarisch bestimmen. Auf der nächsten ordentlichen Jugendversammlung ist das Amt neu zu besetzen. Der/Die kommissarische Nachfolger/-in tritt in die Rechte und Pflichten eines gewählten Jugendvorstandsmitgliedes ein und hat damit ebenfalls ein Stimmrecht.
- (12) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Die Sitzungen des Jugendvorstands können entweder real als Präsenzsitzung oder virtuell als Onlinesitzung per Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenz- und Onlinesitzung (Hybrid-Sitzung) ist möglich, indem den Mitgliedern des Jugendvorstands die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende/-n oder eine durch ihn/sie beauftragte Person einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Auf Antrag von mehr als 50 % der Mitglieder des Jugendvorstands ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.
- (13) Die Mitglieder des Jugendvorstands haben in der Sitzung des Jugendvorstands je eine Stimme. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (14) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Der Jugendvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefon- oder per Videokonferenz fassen, wenn mindestens mehr als 50 % der gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an der Beschlussfassung per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz mitwirken.
- (15) Die Beschlüsse des Jugendvorstands sind zu protokollieren. Per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren und zu archivieren.
- (16) Zur Planung und Durchführung besonderer oder regelmäßiger Aufgaben sowie bestimmter Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen kann der Jugendvorstand Arbeitsgemeinschaften bilden und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.

§ 10 – Jugendteam („J-Team“)

- (1) Das Jugendteam („J-Team“) ist eine Gruppe von jungen Menschen im Verein, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins engagieren wollen, ohne ein Amt im Jugendvorstand zu übernehmen. Sie sollten nicht älter als 27 Jahre sein.
- (2) Das Jugendteam bildet einen losen Zusammenschluss, der beliebig ausgeweitet und verändert werden kann. In das Jugendteam kann man jederzeit ein- und aussteigen. Der Jugendvorstand beruft die Mitglieder des Jugendteams.
- (3) Die Beschlüsse des Jugendteams bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstands.
- (4) Das Jugendteam dient zum/zur
 1. Maßnahmen-, Projekt- und Veranstaltungsplanung, -durchführung und -auswertung,
 2. Beratung, Erfahrungsaustausch, Meinungsbildung, Themenfindung,
 3. Kontakt, Kommunikation und Gemeinschaftserleben,
 4. Mitbeteiligung, Mitbestimmung und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Verein,
 5. Unterstützung des Jugendvorstands bei seinen Tätigkeiten,
 6. Aufbau und Pflege von Netzwerken im Verein und zwischen anderen Jugendorganisationen,
 7. Kooperationen mit anderen Jugendorganisationen,
 8. Gewinnung von Mitgliedern, Spenden und Sponsoren,
 9. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

C. Sonstige Bestimmungen

§ 11 – Spiel- und Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände, denen die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. angehört. Die Selbstverantwortung der Kinder und Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist nachzukommen.

D. Schlussbestimmungen

§ 12 – Änderungen der Jugendordnung

- (1) Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der ordentlichen Jugendversammlung vom 24. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Der/Die Vorsitzende der Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. informiert den geschäftsführenden Vorstand des Vereins über jede Änderung der Jugendordnung.